



# Amtsblatt für die Stadt Bad Harzburg

---

Nr. 3

Jahrgang 2026

Bad Harzburg, 15.05.2026

---

## INHALT

<b>Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättenbeitragssatzung)	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättensatzung)	6

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms

Kontakt: [info@stadt-bad-harzburg.de](mailto:info@stadt-bad-harzburg.de), 05322 74-0, [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de)

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättenbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Sozialgesetzbuch (SGB)- Achtes Buch (VIII)– Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung vom 5. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Kindertagesstättenbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 08. November 2022 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 – Allgemeines – erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Bad Harzburg unterhält Kindertagesstätten und Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. <sup>2</sup>In diesen werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen entnommen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten werden Betreuungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

<sup>2</sup>Es werden die folgenden zwei Beitragssätze festgesetzt:

- a. der Regelbeitrag
- b. der ermäßigte Beitrag (80 v. H vom Regelbeitrag)

(3) <sup>1</sup>Für jedes in einer Kindertagesstätte/einem Kindergarten betreute Kind wird zunächst der Regelbeitrag festgesetzt. <sup>2</sup>Auf Antrag bei der Abteilung Bildungswesen der Stadt Bad Harzburg kann der ermäßigte Beitrag festgesetzt werden, sofern der\*die Sorgeberechtigte\*n bei Antragstellung Einkommensnachweise vorlegt\*vorlegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

(4) <sup>1</sup>Der Besuch der Kindertagesstätte/des Kindergartens ist von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung bis zu einer maximalen täglichen Betreuungszeit von acht Stunden beitragsfrei.

(5) <sup>1</sup>Sorgeberechtigte, die vor oder mit Eintritt sowie während der Beitragsfreiheit eine Betreuung von mehr als sechseinhalb Stunden benötigen, müssen den Umfang ihrer Berufstätigkeit durch einen Arbeitsvertrag, eine Bestätigung des Arbeitgebers oder bei Selbständigkeit durch eine entsprechende Erklärung nachweisen. <sup>2</sup>Ausnahmen von dieser Regelung kann nur der Bürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person gewähren.

(6) <sup>1</sup>Die Beitragsfreistellung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

(7) <sup>1</sup>Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie/Haushaltsgemeinschaft die Kindertagesstätten/Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg, ermäßigen sich die Betreuungsbeiträge für jedes beitragspflichtige Kind wie folgt:

- |                                                 |                      |
|-------------------------------------------------|----------------------|
| a. für ein beitragspflichtiges Kind             | keine Ermäßigung     |
| b. für zwei beitragspflichtige Kinder           | auf 80 v. H. je Kind |
| c. für drei oder mehr beitragspflichtige Kinder | auf 65 v. H. je Kind |

(8) <sup>1</sup>Die Regelung des Abs. 7 gilt nicht für Kinder, die ergänzende Betreuungsleistungen (Früh- und/oder Ferienbetreuung) im Grundschulbereich beziehen.

(9) <sup>1</sup>Die Regelungen des Abs. 7 finden keine Anwendung bei der Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

**§ 2 – Kostenbeiträge – erhält folgende Fassung:**

**§ 2  
Kostenbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe des Kostenbeitrages für die Betreuung richtet sich nach den in der Kindertagesstätte/dem Kindergarten angebotenen Betreuungs- und Öffnungszeiten.

**Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)**

Betreuungsumfang		Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
Eingewöhnung*	Regelbeitrag	164,80 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	131,80 € monatlich	beitragsfrei
Halbtags-Betreuung (07:30 Uhr bis 12:30 Uhr)	Regelbeitrag	189,30 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	151,40 € monatlich	beitragsfrei
Dreiviertel-Tags-Betreuung (07:30 Uhr bis 14:00 Uhr)	Regelbeitrag	226,00 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	180,80 € monatlich	beitragsfrei
Ganztags-Betreuung (07:30 Uhr bis 15:30 Uhr)	Regelbeitrag	262,80 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	210,20 € monatlich	beitragsfrei
bis zu einer Ergänzungsstunde (ab 8 Stunden Betreuung)	Regelbeitrag	19,30 € monatlich	19,30 € monatlich
ein bis zwei Ergänzungsstunden (ab 8 Stunden Betreuung)	Regelbeitrag	38,60 € monatlich	38,60 € monatlich
zwei bis drei Ergänzungsstunden (ab 8 Stunden Betreuung)	Regelbeitrag	57,90 € monatlich	57,90 € monatlich
Nachmittags-Betreuung (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	Regelbeitrag	164,80 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	131,80 € monatlich	beitragsfrei

\* Die Kostenbeiträge der Eingewöhnung finden ausschließlich auf den ersten Monat eines neuen Betreuungsverhältnisses Anwendung.

**Von der Einschulung bis zum 12. Lebensjahr (Hort)**

Betreuungsumfang		
bis zu zwei Stunden (13:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	Regelbeitrag	105,60 € monatlich
	ermäßigter Beitrag	84,40 € monatlich
bis zu vier Stunden (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	Regelbeitrag	144,30 € monatlich
	ermäßigter Beitrag	115,40 € monatlich
bis zu einer Ergänzungsstunde (als Früh- und/oder Spätbetreuung)	Regelbeitrag	19,30 € monatlich
von einer bis zu zwei Ergänzungsstunden (als Früh- und/oder Spätbetreuung)	Regelbeitrag	38,60 € monatlich

**Als Ergänzung zur verlässlichen Grundschule/Ganztagschule (für Nicht-Hortkinder)**

Betreuungsumfang		
Frühdienst (in der Zeit von 06.30 Uhr bis 07.45 Uhr)	Regelbeitrag ermäßigter Beitrag	66,00 € monatlich 52,80 € monatlich
Ferienbetreuung als Dreiviertel-Tags-Betreuung (07:30 Uhr bis 14:00 Uhr)	Regelbeitrag ermäßigter Beitrag	48,10 € je angefangene Woche 38,50 € je angefangene Woche
Ferienbetreuung als Ganztags-Betreuung (07:30 Uhr bis 15:30 Uhr)	Regelbeitrag ermäßigter Beitrag	55,40 € je angefangene Woche 44,30 € je angefangene Woche

(2) <sup>1</sup>Neben dem Kostenbeitrag für die Betreuung werden für die Verpflegung und Getränke Entgelte erhoben.

(3) <sup>1</sup>Die Grundlage für die Erhebung der Entgelte für die Verpflegung bildet die Entgeltordnung zur Erhebung von Verpflegungsentgelten in den Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg. <sup>2</sup>Dieser kann auch die Höhe der jeweiligen Entgelte entnommen werden.

**§ 7 – Datenschutz – erhält folgende Fassung:**

**§ 7  
Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Bad Harzburg ist berechtigt zur Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Beitrags- und Entgeltpflichtigen sowie zur Beitrags- und Entgeltfestsetzung personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Kostenübernahme durch den Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe ist die Stadt Bad Harzburg im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen dazu berechtigt die jeweils gültigen Beitragsbescheide an diesen zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Sozialgesetzbuch I (SGB I), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Sozialgesetzbuch X (SGB X), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und kommunale Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätten und Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg.

(4) <sup>1</sup>Weitere Angaben vor allem zu

- a. Kategorien von personenbezogenen Daten,
- b. mögliche Empfänger\*innen oder Kategorien von Empfänger\*innen,
- c. Speicherdauer der personenbezogenen Daten und
- d. Betroffenenrechte

können denen als Anlage zum Antrag auf Aufnahme und dem Betreuungsvertrag beigefügten Informationsblättern gem. der Art. 13 bzw. Art. 14 DS-GVO entnommen werden.

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft

Bad Harzburg, den 05. Mai 2026

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s  
Der Bürgermeister

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Sozialgesetzbuch (SGB)- Aches Buch (VIII)– Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung vom 5. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Kindertagesstättensatzung der Stadt Bad Harzburg vom 08. November 2022 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 – Aufnahmebedingungen – erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Aufnahmebedingungen**

- (1) <sup>1</sup>In die Kindertagesstätten/Kindergärten der Stadt Bad Harzburg können nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Harzburg aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Aufnahme gemeindefremder Kinder ist in Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Arbeitsort eines Sorgeberechtigten auf dem Gebiet der Stadt Bad Harzburg liegt und kein ortsansässiges Kind auf einen Betreuungsplatz wartet.
- (3) <sup>1</sup> Kinder werden auf Antrag des oder der Sorgeberechtigten grundsätzlich aufgenommen, sofern sie das Mindestalter von einem Jahr erreicht haben und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe gegen die Aufnahme sprechen.
- (4) <sup>1</sup>Die Sorgeberechtigten müssen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zur Einschulung spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Betreuung geltend machen. <sup>2</sup>Dieser Einhaltung bedarf es nicht, sofern dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. <sup>3</sup>Ein Antrag auf einen Betreuungsplatz kann frühestens nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Ausgenommen von den Regelungen der Abs. 1 und 2. sind Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung. <sup>2</sup>Sie finden Aufnahme in allen Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg, sofern in diesen freie Integrationsplätze zur Verfügung stehen.
- (6) <sup>1</sup>Verbindliche Aussagen über eine Aufnahme werden ausschließlich durch die Sachbearbeiter\*innen der Abteilung Bildungswesen der Stadt Bad Harzburg gegeben. <sup>2</sup>Dieses geschieht in Absprache mit den jeweiligen Leitungen der Kindertagesstätte/Kindergärten.
- (7) <sup>1</sup>Härtefallentscheidungen werden als individuelle Einzelfallentscheidungen durch die Sachbearbeiter\*innen in Rücksprache mit der Leitung der Abteilung Bildungswesen und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung getroffen.

#### **§ 4 – Anmeldung – erhält folgende Fassung:**

##### **§ 4 Anmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Die Vergabe der Betreuungsplätze sowie die Aufnahme in eine eventuelle Warteliste erfolgen grundsätzlich nach dem Eingangsdatum des Antrags. <sup>2</sup>Weitere Auswahl- und Priorisierungskriterien werden nicht berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 gelten für die Vergabe von Hortplätzen besondere Regelungen. <sup>2</sup>Aufgrund der Einführung der Ganztagschule ist dem Antrag auf einen Hortplatz ein geeigneter Arbeitgebarnachweis der Sorgeberechtigten beizufügen. <sup>3</sup>Vorrangig werden Kinder mit einer vierstündigen Betreuung aufgenommen, für die ein entsprechender Arbeitgebarnachweis vorgelegt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Änderungen an einem bereits eingereichten Antrag gelten als neuer Antrag und werden mit dem Datum des Eingangs der Änderungsmitteilung neu registriert. <sup>2</sup>Der bisherige Antrag verliert in diesem Fall seine Gültigkeit.
- (4) <sup>1</sup>Eine Ausnahme gilt lediglich für Änderungen des beabsichtigten Eintrittsdatums, sofern dieses in der Zukunft liegt. <sup>2</sup>Solche Änderungen werden nicht als Neuantrag gewertet und beeinflussen das ursprüngliche Eingangsdatum nicht.
- (5) <sup>1</sup>Nach erfolgter schriftlicher Platzzusage durch die Sachbearbeiter\*innen der Abteilung Bildungswesen, ist diese durch die\*den Sorgeberechtigten schriftlich binnen 14 Tagen nach Erhalt zu bestätigen. <sup>2</sup>Erfolgt diese Bestätigung trotz wiederholter Zusendung einer schriftlichen Platzzusage nicht, so wird dieses als Absage des Platzangebotes gewertet und der Aufnahmeantrag aus allen Wartelisten entfernt.
- (6) <sup>1</sup>Nach Annahme der Platzzusage nimmt\*nehmen die\*der Sorgeberechtigte\*n Verbindung mit der Leitung der Kindertagesstätte auf, für die eine Platzzusage erfolgte. <sup>2</sup>Mit dieser wird dann im Namen der Stadt Bad Harzburg ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem unter anderem die tägliche Betreuungszeit sowie der Verpflegungsumfang verbindlich festgehalten wird. <sup>3</sup>Sollte die\*der Sorgeberechtigte nicht zeitnah (= zumutbare Kontaktaufnahme) mit der Einrichtung Kontakt aufnehmen, wird dies entsprechend § 4 Abs. 5 S. 2 dieser Satzung als Absage und Nichtinteresse gewertet und der Aufnahmeantrag von allen Wartelisten entfernt.
- (7) <sup>1</sup>In der Eingewöhnungsphase im ersten Monat ab zugesagtem Betreuungsbeginn wird ein verringerter Betreuungsbeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättenbeitragsatzung) erhoben.
- (8) <sup>1</sup>Nach der Eingewöhnung ist dann zunächst für sechs Monate verbindlich ein entsprechender zeitlicher Betreuungsumfang festzulegen. <sup>2</sup>Dieser Einhaltung bedarf es nicht, wenn hierdurch eine besondere Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten entstehen würde.
- (9) <sup>1</sup>Härtefallentscheidungen werden als individuelle Einzelfallentscheidungen durch die Sachbearbeiter\*innen in Rücksprache mit der Leitung der Abteilung Bildungswesen und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung getroffen.

#### **§ 5 – Änderungsmeldungen – erhält folgende Fassung:**

##### **§ 5 Änderungsmeldungen**

- (1) <sup>1</sup>Änderungen des zeitlichen Betreuungsumfanges oder des Verpflegungsangebotes müssen von Sorgeberechtigten spätestens vier Wochen zum Monatsende über die Leitung der Einrichtung der Abteilung Bildungswesen mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Die Änderung gilt verbindlich für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- (2) <sup>1</sup>Nicht fristgerecht eingegangene Mitteilungen können erst für den entsprechenden Folgemonat berücksichtigt werden und gelten dann für mindestens sechs Monate.

(3) <sup>1</sup>Dieser Einhaltung der Fristen bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder die\*den Sorgeberechtigte\*n führen würde.

(4) <sup>1</sup>Härtefallentscheidungen werden als individuelle Einzelfallentscheidungen durch die Sachbearbeiter\*innen in Rücksprache mit der Leitung der Abteilung Bildungswesen und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung getroffen.

## **§ 9 – Öffnungs- und Betreuungszeiten – erhält folgende Fassung:**

### **§ 9**

#### **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten/Kindergärten legt die Abteilung Bildungswesen der Stadt Bad Harzburg auf Grundlage des Bedarfs der Sorgeberechtigten sowie in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und der Schulen im Primarbereich für jede Kindertagesstätte fest.

(2) <sup>1</sup>Die Öffnungszeiten bilden hierbei die tatsächlichen Zeiten der Öffnung einer Einrichtung ab. <sup>2</sup>In diesen ist die Betreuungszeit der Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit als Kernzeit (07:30 Uhr bis 15:30 Uhr) sowie die Randstunden einzubinden.

(3) <sup>1</sup>Die Kinder sind entsprechend der von der\*dem oder den Sorgeberechtigten vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich in die Kindertagesstätten/Kindergärten zu bringen, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr, bzw. abzuholen.

(4) <sup>1</sup>Werden Kinder trotz mehrmaligen Ansprechens der\*des Sorgeberechtigten vermehrt früher gebracht oder später abgeholt als dieses im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, so wird dieses von der jeweiligen Leitung der Einrichtung an den Träger gemeldet. <sup>2</sup>Bei wiederholtem Fehlverhalten oder mangelnder Einsicht kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

## **§ 11 – Datenschutz – erhält folgende Fassung:**

### **§ 11**

#### **Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Bad Harzburg ist berechtigt zur Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Beitrags- und Entgeltpflichtigen sowie zur Beitrags- und Entgeltfestsetzung personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Kostenübernahme durch den Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe ist die Stadt Bad Harzburg im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen dazu berechtigt die jeweils gültigen Beitragsbescheide an diesen zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Sozialgesetzbuch I (SGB I), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Sozialgesetzbuch X (SGB X), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und kommunale Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätten und Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg.

(4) <sup>1</sup>Weitere Angaben vor allem zu

- e. Kategorien von personenbezogenen Daten,
- f. mögliche Empfänger\*innen oder Kategorien von Empfänger\*innen,
- g. Speicherdauer der personenbezogenen Daten und
- h. Betroffenenrechte

können denen als Anlage zum Antrag auf Aufnahme und dem Betreuungsvertrag beigefügten Informationsblättern gem. der Art. 13 bzw. Art. 14 DS-GVO entnommen werden.

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft

Bad Harzburg, den 05. Mai 2026

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s  
Der Bürgermeister